



STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 15.11.2006 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 09.11.2006 über den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf und ergänzend zu einem Bachelorstudium mit einem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften soll das Masterstudium eine vertiefte und intensivierte Ausbildung in den Bereichen Sozioökonomie und Volkswirtschaft bieten. Auf der Basis theoretischer Einsichten und empirischer Methoden sollen Fähigkeiten zur selbstständigen Analyse sozioökonomischer und ökonomischer Probleme vermittelt werden. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, sozioökonomische und ökonomische Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und als kompetente Ansprechpartner überall dort zu fungieren, wo entsprechendes Expertenwissen in Politik und Wirtschaft benötigt wird. Demgemäß vermittelt das Masterstudium die erforderlichen Qualifikationen für:

- Studierende, die nach den praktisch orientierten Themen des Bachelorstudiums auch die theoretischen Grundlagen der Fächer mit dem Ziel der systematischen Anwendbarkeit erwerben wollen, um damit auch ein wissenschaftliches Qualifikationsprofil zu erwerben, welches es ihnen ermöglicht, in Spitzenpositionen strategische Planung betreiben und begründen zu können;
- Studierende, die sich für Tätigkeitsfelder interessieren, in denen ein über die praktischen Kompetenzen hinausgehendes Spezialwissen auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise Bereiche der Planung, Steuerung und Entwicklung in Forschungseinrichtungen von Wirtschaft und Politik sowie in Großunternehmen, internationalen Einrichtungen oder NPOs.
- Studierende, die an einer wissenschaftlichen Laufbahn interessiert sind und die notwendige Vorqualifikation für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (z.B. im Rahmen eines Doktoratsstudiums) erwerben wollen.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftswissenschaften ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften.

(3) Das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften soll außer dem Schwerpunkt Sozioökonomie in englischer Sprache studiert werden können.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im Masterstudium Wirtschaftswissenschaften sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (12 ECTS):</i>			
Theorie und Methodologie der Wirtschaftswissenschaften	4	2	PI
Empirische Methoden der Sozialforschung	4	2	PI
Empirische Methoden der Wirtschaftsforschung	4	2	PI

(2) Weiters ist ein wissenschaftliches Seminar (Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) zur Begleitung der Masterarbeit im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 6 Schwerpunkte

Im Masterstudium Wirtschaftswissenschaften ist einer der Schwerpunkte Sozioökonomie oder Volkswirtschaft im Umfang von 83 ECTS-Anrechnungspunkten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

§ 7 Schwerpunkt Sozioökonomie

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den sozioökonomischen Kernfächern (32 ECTS):</i>			
Wirtschaft und Gesellschaft A	5	2	PI
Wirtschaft und Gesellschaft B	4	2	PI
Standort, Raum und Wirtschaft A	5	2	PI
Standort, Raum und Wirtschaft B	4	2	PI
Wirtschaft und Entwicklung A	5	2	PI
Wirtschaft und Entwicklung B	4	2	PI
Nachhaltigkeit	5	2	PI
<i>In Methoden der Sozioökonomie (20 ECTS):</i>			
Methoden der Organisationsforschung	5	2	PI
Forschungspraktikum	5	2	PI
Fallstudien	10	4	PI
<i>In den sozioökonomischen Vertiefungsfächern (20 ECTS):</i>			
Theorie der Organisation	5	2	PI
Konflikte und Konfliktmanagement	5	2	PI
Wissen: Produktion/Verteilung/Verwendung	5	2	PI
Steuerung/Beratung/Intervention	5	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Sozioökonomie ist zusätzlich eines der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 bis 6 Semesterstunden, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, zu absolvieren:

1. Wirtschaftsgeographie/Spatial Economics
2. Historische Strukturen und Prozesse
3. Sozialpolitik

(3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor das konkrete Lehrveranstaltungsangebot der Vertiefungsfächer im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und dieses stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

§ 8 Schwerpunkt Volkswirtschaft

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den volkswirtschaftlichen Kernfächern (26 ECTS):</i>			
Mikroökonomie	5	2	PI
Makroökonomie	5	2	PI
Finanzwissenschaft	8	4	PI
Wirtschaftspolitik	4	2	PI
Heterodoxe Ökonomie	4	2	PI
<i>In Methoden der Volkswirtschaftslehre (13 ECTS):</i>			
Ökonometrie	5	2	PI
Spieltheorie	4	2	PI
Formale Methoden für Volkswirte	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind zusätzlich drei der folgenden volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von je 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, zu absolvieren:

1. Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
2. Internationale Wirtschaft
3. Industrieökonomie
4. Regulierungsökonomie
5. Theorie und Politik des Geldes
6. Öffentliche Wirtschaft und Infrastruktur
7. Ökonomische Entwicklung

(3) Nach Wahl der oder des Studierenden ist weiters eines der in § 7 Abs 2 genannten wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsfächer oder ein viertes volkswirtschaftliches Vertiefungsfach gemäß Abs 2 im Umfang von 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 bis 6 Semesterstunden zu absolvieren.

(4) Für die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebotes der Vertiefungsfächer im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten gilt § 7 Abs 3 sinngemäß.

§ 9 Studium im Ausland

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften sinnvoll erscheinen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit im Schwerpunkt Sozioökonomie ist einem der in § 7 Abs 1 und 2 angeführten Fächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

(4) Das Thema der Masterarbeit im Schwerpunkt Volkswirtschaft ist einem der in § 8 Abs 1 bis 3 iVm § 7 Abs 2 angeführten Fächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften auszustellen.

§ 12 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 06.06.2005, genehmigt vom Senat am 08.06.2005.

Die Vorsitzende des Senats

Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger